

C

C Apothekerberuf, Apothekenpersonal

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Zuständigkeiten für den Vollzug
des Berufsrechts in den bundesrechtlich geregelten
Gesundheitsfachberufen und zur Umsetzung der
Richtlinie 2005/36/EG¹⁾
(Verordnung Gesundheitsfachberufe – GfbVO)**

Vom 21. Februar 2020
(SächsGVBl. 4/2020 S. 50, 70)

– Auszug –

§ 1

Zuständigkeiten der Landesdirektion Sachsen

(1) Die Landesdirektion Sachsen ist vorbehaltlich § 5 Absatz 2 und 3 zuständige Behörde im Sinne folgender Vorschriften:

- ...
22. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 23. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- ...

- (2) Der Kommunale Sozialverband ist zuständig für
 1. Verfahren und Entscheidungen über
 - a) die Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung,
 - b) die Feststellung zur Gleichwertigkeit einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildung,
 - c) die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung,
 - d) das Verfahren zum Europäischen Berufsausweis gemäß Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten,

1) Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

- e) den Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. die Wahrnehmung von Informations- und Berichtspflichten gegenüber Stellen des Bundes, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. ein- und ausgehende Warnmeldungen, deren Bearbeitung und Aktualisierung gemäß Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe c, g, i und k sowie Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte; davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners als koordinierende Stelle gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

...

§ 2 Europäischer Berufsausweis

(1) Für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises gelten die Artikel 4a bis 4d der Richtlinie 2005/36/EG und die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte.

(2) Für die Datenverarbeitung gilt Artikel 4e der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Dabei sind die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind.

§ 3 Elektronisches Verfahren

Das Verfahren zur Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG kann für Antragsteller, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben, oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, auch elektronisch und über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sach-

sen durchgeführt werden. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung keine Anwendung.

§ 4 Erforderliche Sprachkenntnisse

(1) Die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG darf erst nach Ausstellung des Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG oder nach der Anerkennung einer Berufskalifikation vorgenommen werden.

(2) Die Überprüfung muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen. Gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse können Rechtsbehelfe nach den allgemeinen Vorschriften eingelegt werden.

§ 5 Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörde

- ...
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für Verfahren und Entscheidungen über
- ...
19. die staatliche Anerkennung der Lehranstalt gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
20. die Bestellung eines Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten,
- ...

(3) Bestellt die Schulaufsichtsbehörde einen Beauftragten der Schulverwaltung oder bestimmt sie eine von der Schulverwaltung betraute Person zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ist die Schulaufsichtsbehörde zuständige Prüfungsbehörde gemäß der

- ...
8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ...
- ...

Die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 Nummer 2, 4, 7, 10, 12, 16, 18, 20 und 22 erfolgen im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen.

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Berufsfachschule – BFSO)**

Vom 21. Februar 2020
(SächsGVBl. 4/2020 S. 50),
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2021
(SächsGVBl. 41/2021 S. 1281)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Gliederung der Ausbildung

**Abschnitt 2
Aufnahme- und Auswahlverfahren**

- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Aufnahmeentscheidung und Nachrückverfahren
- § 7 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

**Abschnitt 3
Grundsätze des Schulbetriebs**

- § 8 Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher
- § 9 Unterrichts- und Ausbildungszeit, Beurlaubung
- § 10 Betriebspraktikum und berufspraktische Ausbildung

Abschnitt 4
Nachweis und Bewertung der Leistung

- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Bewertung der Leistungen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 15 Täuschungshandlungen

Abschnitt 5
Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

- § 16 Versetzung
- § 17 Wiederholung
- § 18 Schulwechsel und Verlängerung des Schulverhältnisses
- § 19 Beendigung des Schulverhältnisses

Abschnitt 5a
**Abweichende Regelungen auf Grund
der COVID-19-Pandemie**

- § 19a Abweichende Regelungen für die berufspraktische Ausbildung auf Grund der COVID-19-Pandemie

Abschnitt 6
Abschlussprüfung

- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Aufgabenerstellungskommission
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Fachausschuss
- § 24 Protokoll
- § 25 Festsetzung der Vornote und Zulassung
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 29 Praktische Prüfung
- § 30 Zeugnis- und Prüfungsnoten sowie Bestehen der Ausbildung
- § 31 Versäumnis und Nachholung
- § 32 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 33 Wiederholung der Prüfung

**Abschnitt 7
Halbjahresinformationen,
Zeugnisse und Bescheinigungen**

- § 34 Halbjahresinformationen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 35 Mittlerer Schulabschluss
- § 36 Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen und Berufsqualifikationen

**Abschnitt 8
Abschlussprüfung für Schulfremde**

- § 37 Allgemeines
- § 38 Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 39 Lernfelder der Abschlussprüfung
- § 40 Zeugnisnoten und Prüfungsergebnis
- § 41 Wiederholung der Abschlussprüfung

**Teil 2
Besondere Vorschriften**

**Abschnitt 1
Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe
Allgemeines**

- § 42 Gliederung

**Unterabschnitt 1
Berufsfachschule für medizinische Dokumentation**

- § 43 Ausbildungsziel und -dauer
- § 44 Aufnahmeveraussetzungen
- § 45 Schriftliche Prüfung
- § 46 Mündliche Prüfung
- § 47 Praktische Prüfung
- § 48 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 49 Berufsbezeichnung

**Unterabschnitt 2
Berufsfachschule für Pflegehilfe**

- § 50 Ausbildungsziel
- § 51 Dauer der Ausbildung und Anrechnung beruflicher Vorbildung

- § 52 Berufspraktische Ausbildung
- § 53 Aufnahmevervoraussetzungen und -verfahren
- § 54 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 55 Schriftliche Prüfung
- § 56 Praktische Prüfung
- § 57 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 58 Berufsbezeichnung

Unterabschnitt 3
Berufsfachschule für Sozialwesen

- § 59 Ausbildungsziel
- § 60 Aufnahmevervoraussetzungen und -verfahren sowie Dauer der Ausbildung
- § 61 Leistungsnachweise während der berufspraktischen Ausbildung
- § 61a Leistungsnachweise während der berufspraktischen Ausbildung im Schuljahr 2020/2021
- § 62 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 63 Schriftliche Prüfung
- § 64 Mündliche Prüfung
- § 65 Praktische Prüfung
- § 66 Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung
- § 67 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 68 Berufsbezeichnung

Abschnitt 2
Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte
Gesundheitsfachberufe

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

- § 69 Gliederung und Geltungsbereich
- § 70 Berufspraktische Ausbildung
- § 71 Nachweis der Teilnahme
- § 72 Staatliche Prüfung

Unterabschnitt 1a
Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistenten

- § 72a Ausbildungsziel
- § 72b Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 2
Berufsfachschule für Diätassistenten

§ 73 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 3
Berufsfachschule für Ergotherapie

§ 74 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 4
Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger

§ 75 Ausbildungsziel

§ 76 Beendigung des Schulverhältnisses

C

Unterabschnitt 5
Berufsfachschule für Logopädie

§ 77 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 6
Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenten

§ 78 Ausbildungsziel

Unterabschnitt 7
Berufsfachschule für Notfallsanitäter

§ 79 Ausbildungsziel

§ 80 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 8
Berufsfachschule für Operationstechnische Assistenten

§ 81 Ausbildungsziel

§ 82 Beendigung des Schulverhältnisses

Unterabschnitt 9
Berufsfachschule für Orthoptik

§ 83 Ausbildungsziel

**Unterabschnitt 10
Berufsfachschule für Pflegeberufe**

- § 84 Ausbildungsziel
- § 85 Praxisbegleitung
- § 86 Schriftlicher Prüfungsteil der Zwischenprüfung
- § 87 Praktischer Prüfungsteil der Zwischenprüfung
- § 88 Gefährdung des Ausbildungsziels
- § 89 Wechsel des Trägers der praktischen Ausbildung
- § 90 Jahreszeugnis
- § 91 Beendigung des Schulverhältnisses

**Unterabschnitt 11
Berufsfachschule für Physiotherapie**

- § 92 Ausbildungsziel

**Unterabschnitt 12
Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten**

- § 93 Ausbildungsziel
- § 94 Auswahlverfahren

**Unterabschnitt 13
Berufsfachschule für Podologen**

- § 95 Ausbildungsziel

**Abschnitt 3
Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe**

**Unterabschnitt 1
Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer**

- § 96 Ausbildungsziel und Dauer der Ausbildung, Abschlusszeugnis
- § 97 Anzuwendende Vorschriften
- § 98 Aufnahmeveraussetzungen

**Unterabschnitt 2
Berufsfachschule für Uhrmacher**

- § 99 Ausbildungsziel und Dauer der Ausbildung, Abschlusszeugnis
- § 100 Anzuwendende Vorschriften

§ 101 Aufnahmeveraussetzungen**Teil 3
Schlussbestimmungen****§ 102 Übergangsvorschriften****§ 103 Außerkrafttreten****Teil 1
Allgemeine Vorschriften****Abschnitt 1
Allgemeines****§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an den öffentlichen Berufsfachschulen und den in § 3 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten medizinischen Berufsfachschulen.

(2) Auf staatlich anerkannte Ersatzschulen, die als Berufsfachschule geführt werden, finden Teil 1 Abschnitt 1, Abschnitt 2 mit Ausnahme der §§ 4, 6 und 7, Abschnitt 3, die Abschnitte 4 bis 6, Abschnitt 7 mit Ausnahme von § 36, Teil 2 mit Ausnahme der §§ 48, 57 und 67 sowie Teil 3 entsprechende Anwendung.

**§ 2
Ziel, Inhalt und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die Berufsfachschule hat das Ziel, im Rahmen einer vollzeitschulischen Ausbildung und auf der Grundlage einer bereits erworbenen allgemeinen Bildung einen berufsqualifizierenden Abschluss zu vermitteln.

(2) Die Ausbildung besteht aus berufsübergreifendem und berufsbezogenem Unterricht. Der berufsbezogene Unterricht kann in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht gegliedert werden. Die Ausbildung beinhaltet Betriebspрактиka oder eine berufspraktische Ausbildung.

(3) Es wird in Lernfeldern oder in Fächern unterrichtet. Lernfelder sind an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientierte thematische Einheiten. Die Vorschriften für Lernfelder gelten für Fächer entsprechend.

(4) Die Bildungsgänge führen zu einem Berufsabschluss. Sie sind in Klassenstufen gegliedert. Eine Klassenstufe dauert ein Schuljahr, bei einer Teilzeitausbildung entsprechend länger.

E Apothekenrecht

E

**Sächsisches Gesetz
über die Ladenöffnungszeiten
(Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)**

Vom 1. Dezember 2010¹⁾
(SächsGVBl. 14/2010 S. 338),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2020
(SächsGVBl. 35/2020 S. 589)

– Auszug –

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeiten des gewerblichen Anbietens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie in Museen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

(3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(4) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoilettenartikel,

1) Grundlage dieses Landesgesetzes ist eine Änderung des Grundgesetzes (GG), die am 1. September 2006 in Kraft trat (BGBl. I S. 2034). Diese Änderung räumt den Ländern u.a. das Recht ein, Ladenschlusszeiten selbst zu regeln (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).

Das Ladenschlussrecht als Bundesrecht (Gesetz über den Ladenschluss – BR III 11) gilt danach so lange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird.

Die Regelung der Öffnungszeiten von Apotheken in § 4 dieses Landesgesetzes entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben (§ 4 des Gesetzes über den Ladenschluss). Die im Bundesrecht ebenfalls enthaltene Sortimentsbeschränkung während der allgemeinen Ladenschlusszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist im Freistaat Sachsen allerdings entfallen.

Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapothen, Reiseandenken, Geschenkartikel und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Montags bis sonnabends dürfen Verkaufsstellen von 6 bis 22 Uhr öffnen. Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen Verkaufsstellen, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen, von 6 bis 14 Uhr öffnen.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird (allgemeine Ladenschlusszeiten).

(3) Abweichend von Absatz 2 darf der Verkauf von Backwaren an Werktagen ab 5 Uhr beginnen, Tageszeitungen dürfen außerhalb von Verkaufsstellen während des ganzen Tages angeboten werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können Verkaufsstellen zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen an bis zu fünf Werktagen im Jahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein, an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und sind der Gemeinde spätestens vier Wochen im Voraus anzuseigen. Widerspricht die Gemeinde nicht spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Anzeige, so darf die Veranstaltung durchgeführt werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gründonnerstag, Osterabend, den Tag vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonnabend, den 30. Oktober, den Tag vor Buß- und Betttag sowie auf Silvester.

(5) Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4 Apotheken

Apotheken dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 an allen Tagen ganztägig geöffnet sein. Die Apothekerkammer hat für Gemeinden oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken unter Berücksichtigung der apothekenrechtlichen Bestimmungen über die Dienstbereitschaft zu regeln, dass abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

...

§ 9 Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, mit Ausnahme des § 10, obliegt den Gemeinden.

(2) Die Gemeinde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb

oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerbl. anbieten, zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen haben.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerbl. anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(4) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten, soweit es für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende haben das Betreten der Verkaufsstellen zu gestatten.

...

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer Bestimmung der §§ 3 bis 8 Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerbl. anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 4 die rechtzeitige Anzeige bei der zuständigen Behörde unterlässt oder entgegen der Anzeige die Verkaufsstelle öffnet,
3. entgegen § 7 Abs. 5 nicht auf die jeweiligen Öffnungszeiten hinweist,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht,
6. entgegen § 9 Abs. 4 den Beauftragten der Aufsichtsbehörden das Betreten der Verkaufsstellen nicht gestattet,
7. den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 über die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Gemeinden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

**Allgemeinverfügung
der Sächsischen Landesapothekerkammer zu den
ortsüblichen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken
(Allgemeinverfügung)**

Vom 19. November 2021
(Pharm. Ztg. vom 25. November 2021, S. 88)

Die Sächsische Landesapothekerkammer trifft als zuständige Behörde im Sinne von § 23 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) und § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) folgende Anordnung:

1. Um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen mit Arzneimitteln in der andauernden Coronavirus-Pandemie sicherzustellen, soll den Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern im Fall von akutem Personalmangel die Möglichkeit eröffnet werden, eigenverantwortlich die Öffnungszeiten ihrer Apotheken wie folgt zu gestalten:
 - a) Öffentliche Apotheken sind montags bis freitags an mindestens vier Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstbereit.
 - b) Sonnabends sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ist eine Dienstbereitschaft an mindestens drei zusammenhängenden Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu gewährleisten.
 - c) Öffentliche Apotheken können über diese Zeiten hinaus öffnen, sofern die vorgegebene Stundenanzahl im genannten Rahmen gewährleistet wird.
 - d) Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 ApBetrO befreit zu werden, bleibt unberührt.
 - e) Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Zeiträume, für welche die betreffende Apotheke zum Notdienst verpflichtet wurde. Die verpflichtenden Öffnungszeiten der Apotheke richten sich dann nach der im Dienstplan angegebenen Anordnung.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 30. April 2022. Für diesen Zeitraum ersetzt sie die Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer zu den ortsüblichen Schließzeiten der öffentlichen Apotheken vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 23 S. 100).

3. Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber haben mit Inkrafttreten dieser neu gefassten Allgemeinverfügung jede Änderung ihrer Öffnungszeiten der Sächsischen Landesapothekerkammer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Datenschutz in der Apotheke – Informationen der Sächsischen Landesapothekerkammer

Seit 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSANpUG-EU, derzeit in der Literatur auch als Bundesdatenschutzgesetz-neu bezeichnet), welches das bisherige Bundesdatenschutzgesetz ablöst.

Die Sächsische Landesapothekerkammer hat auf ihrer Homepage (www.slak.de/datenschutz-in-der-apotheke/) die wichtigsten Fragen zum Datenschutz in der Apotheke mit den dazugehörigen Hinweisen und Antworten zusammengestellt. Außerdem findet man hier Links zu hilfreichen weiterführenden Informationsquellen und Verweise auf geeignete Muster (z.B. zur Datenschutzerklärung für die Homepage und die Offizin einer Apotheke).

Die wichtigsten Fragen zum Thema »Datenschutz in der Apotheke« auf [www.slak.de/datenschutz-in-der-apotheke/im Überblick](http://www.slak.de/datenschutz-in-der-apotheke/im-Überblick):

- 1) Ist für meine Apotheke ein Datenschutzbeauftragter notwendig?
- 2) Prüfung des Internetauftritts; Datenschutzerklärung
- 3) Prüfung von Einwilligungserklärungen
- 4) Belehrung von Mitarbeitern
- 5) Prüfung von Verträgen mit Drittanbietern in Bezug auf Auftrags(daten)verarbeitung
- 6) Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- 7) Erarbeitung einer Datenschutzfolgeabschätzung
- 8) Sind Leitbild und Prozessbeschreibung des QMS angepasst?

K Sonstiges Gesundheitsrecht

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO)**

**Vom 7. April 2004
(SächsGVBl. 6/2004, S. 137),
zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2009
(SächsGVBl. 15/2009 S. 594)**

Aufgrund von § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) vom 19. März 2002 (SächsGVBl. S. 114), die durch Artikel 41 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 98) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Wer, ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein, Heilkunde ausübt oder berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen im Bereich der Körper- oder Schönheitspflege durchführt, bei denen Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, vor allem Erreger von AIDS und Virushepatitiden, auf Menschen übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung, soweit bei der Ausübung dieser Tätigkeiten Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung am Menschen regelmäßig eine Durchtrennung der Haut und Schleimhaut verursachen oder unbeabsichtigt verursachen können. Neben Tätigkeiten der nichtärztlichen Heilkunde einschließlich der Akupunktur gilt dies insbesondere für Tätigkeiten am Menschen im Bereich des Frisörhandwerks, der Kosmetik, der Maniküre und Pediküre, des Ohrlochstechens, des Tätowierens und des Piercings. Tätigkeiten medizinischer Gesundheitsfachberufe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2
Qualifikation**

Wer Tätigkeiten nach § 1 berufsmäßig ausübt, muss über anatomische Grundkenntnisse der Körperregionen, in denen die Tätigkeiten durchgeführt werden, sowie über Kenntnisse der Hygiene, insbesondere im Bereich Desinfektion, Sterilisation, steriles Arbeiten, und der Arbeitssicherheit, insbesondere im Umgang mit den vorhandenen Geräten, Werkzeu-

gen und Materialien, verfügen. Der Erwerb der Kenntnisse ist dem Gesundheitsamt durch Vorlage der Urkunde über einen entsprechenden Berufsabschluss in Verbindung mit den vermittelten Lehrinhalten oder Teilnahmebestätigungen entsprechender Lehrgänge mit den vermittelten Inhalten nachzuweisen.

§ 2a Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG

Die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente richtet sich nach Artikel 5 und die Verwaltungszusammenarbeit richtet sich nach den Artikeln 28 bis 36 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

§ 3 Allgemeine Hygienepflichten

(1) Wer Tätigkeiten durchführt, bei denen die Haut oder Schleimhaut bestimmungsgemäß durchtrennt wird, muss unmittelbar vorher seine Hände waschen und diese sowie die zu behandelnde, zuvor gereinigte Haut oder Schleimhaut mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 desinfizieren. Bei diesen Tätigkeiten sind geeignete Einweghandschuhe zu tragen. Auch nach Beendigung der Tätigkeit und Ablegen der Einweghandschuhe sind die Hände mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 zu desinfizieren.

(2) Haben die beschäftigten Personen Verletzungen oder blutende, eitrige oder nässende Hauterkrankungen an den Händen, sind Schutzverbände und Schutzhandschuhe zu tragen, die eine Übertragung von Körpersekreten auf den zu Behandelnden verhindern.

(3) Für Tätigkeiten, bei denen die Haut oder Schleimhaut bestimmungsgemäß durchtrennt wird, dürfen nur sterile Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände verwendet werden. Mehrfach verwendbare Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände sind nach jedem Gebrauch zunächst mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 zu desinfizieren, danach sorgfältig zu reinigen, anschließend in verpacktem Zustand zu sterilisieren und bis zur nächsten Anwendung so zu lagern, dass die Sterilität erhalten bleibt.

(4) Mehrfach verwendbare Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände, die nicht zur Durchtrennung der Haut oder Schleimhaut bestimmt sind, bei deren Anwendung es jedoch unbeabsichtigt zu einer Durchtrennung der Haut oder Schleimhaut kommen kann, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 zu desinfizieren. Sie sind, wenn es zu einer Durchtrennung gekommen ist, zunächst zu desinfizieren, danach sorgfältig zu reinigen und zu sterilisieren.

(5) Arbeitsflächen sind nach jeder Benutzung zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 zu desinfizieren. Arbeitsflächen für Tätigkeiten, bei denen die Haut oder Schleimhaut bestimmungsgemäß durchtrennt wird, sind für jeden Behandelten nach abgeschlossener Desinfektion mit einer frischen Auflage, möglichst aus Einwegmaterial, abzudecken. Bei Verunreinigungen mit Blut oder anderen Körpersekreten sind die Arbeitsflächen unverzüglich mit in Desinfektionsmittel nach § 4 getränktem Einwegmaterial zu reinigen. Anschließend ist eine Wischdesinfektion mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 durchzuführen.

(6) Die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene wie Maßnahmen der Reinigung, Desinfektion sowie Sterilisation und deren Funktionsüberprüfung sind in einem Hygieneplan zu dokumentieren. Dieser muss für alle Beschäftigten jederzeit einsehbar sein und ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Über den Inhalt des Hygieneplans sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 4 **Desinfektion**

Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die in der jeweils aktuellen Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie an der Universität Bonn, zu beziehen über mhp-Verlag Wiesbaden, oder der jeweils aktuellen Liste des Robert-Koch-Institutes Berlin, veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt, enthalten sind und die gegen HIV und Virushepatitis B und C wirksam sind.

§ 5 **Sterilisation**

Die Sterilisation ist mit Dampf oder Heißluft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Inbetriebnahme eines Sterilisators ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Sterilisatoren sind vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen sowie in halbjährigen Abständen Leistungsprüfungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Des Weiteren sind bei jedem Steriliservorgang Kontrollen des Sterilisationseffektes mittels Thermoindikatoren auf chemischer Basis, welche dem Sterilisiergut beizufügen sind, durchzuführen. Für jeden Steriliservorgang ist zu dokumentieren, was, wann und durch wen sterilisiert wurde. Die Prüfberichte und Sterilisations-Dokumentationen sind 30 Jahre aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 **Abfallbeseitigung**

Alle Abfallmaterialien, die bei der Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 anfallen, sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes in für den jeweiligen Abfallschlüssel vorgeschriebenen verschließbaren Behältnissen zu sammeln und zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für mit Blut, Sekreten oder Ausscheidungen kontaminierte Abfälle und für scharfe, spitze Gegenstände, die als medizinischer Abfall gemäß Abfallschlüssel 1801 der Anlage zu § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBI. I S. 2833, 2847), einzustufen sind.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. April 2004

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission

(Stand: 1. Januar 2022)

Impfempfehlung E 1

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen

(incl. Impfkalender Sachsen

Im Freistaat Sachsen zugelassene **Gelbfieberimpfstellen**

Tollwutberatungsstellen im Freistaat Sachsen

Mitglieder der **Sächsischen Impfkommission** und Impfberatungsstellen

Impfempfehlung E 2

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission Allgemeine Kontraindikationen bei Schutzimpfungen

Impfempfehlung E 4

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Tetanusprophylaxe

Impfempfehlung E 5

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zu Impfabständen

Impfempfehlung E 6

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zu Impfungen im Zusammenhang mit Operationen

Impfempfehlung E 7

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zu hygienischen Grundbedingungen bei der Durchführung von Schutzimpfungen

Impfempfehlung E 8

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Aufklärungspflicht bei Schutzimpfungen

Impfempfehlung E 9

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen

Impfempfehlung E 10

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission beim Auftreten von atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen

Impfempfehlung E 12

**Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission
Schutzimpfungen bei chronisch Kranken und Immunsupprimierten**

Die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) können über die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer (<http://www.slaek.de>) abgerufen werden.